



Verordnung über die Notariatsgebühren

(Fassung vom 27. Dezember 2018 für Vernehmlassung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 Verbindliche Bandbreite für Stundenansatz.....	1
2.2 Gebührenverordnung gilt nur für die hauptberufliche Tätigkeit	1
2.3 Wechsel des Gebührensystems.....	1
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Erlassform	2
5. Rechtsvergleich	2
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	2
7. Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	6
9. Finanzielle Auswirkungen	6
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	6
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	6
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	6
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	7

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Notariatsgebühren (GebVN)

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am das neue Notariatsgesetz (NG) beschlossen. Gemäss Art. 52 NG werden die Notariatsgebühren neu ausschliesslich nach einer Gebühr nach Zeitaufwand abgegolten. Der Regierungsrat erhielt vom Gesetzgeber die Kompetenz, die Details der Gebührenbemessung in einer Verordnung zu regeln und insbesondere die Bandbreite des erlaubten Stundenansatzes festzulegen.

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben kann die neue Gebührenverordnung deutlich schlanker abgefasst werden als bisher. Die Tarifpositionen für die einzelnen Geschäftsfälle sowie insbesondere die Anhänge 1-4 mit den gestaffelten Rahmentarifen (Handänderungsverträge für Grundstücke, Inventare, Grundpfandrechte, Gründung von Kapitalgesellschaften und Kapitalerhöhungen) können aufgehoben werden.

2. Ausgangslage

2.1 Verbindliche Bandbreite für Stundenansatz

Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürfen Notariatsgebühren nicht völlig frei von den Parteien verabredet werden. Eine minimale Untergrenze muss beibehalten werden. Es darf auch unter dem neuen Notariatsgesetz nicht im Belieben der Parteien sein, diese Untergrenze ohne Begründung zu unterschreiten¹. Der Regierungsrat erhielt vom Gesetzgeber zudem die Kompetenz, in der Gebührenverordnung begründete Unterschreitungsmöglichkeiten des minimalen Stundenansatzes vorzusehen. Im Vortrag zur Teilrevision des NG sowie im Rahmen der Beratungen wurde insbesondere in Aussicht gestellt, dass der minimale Stundenansatz bei Bedürftigkeit und/oder Gemeinnützigkeit der Klientschaft unterschritten werden darf.

2.2 Gebührenverordnung gilt nur für die hauptberufliche Tätigkeit

Die Gebühr ist das Entgelt für die hauptberufliche Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars. In diesem Umfang nehmen die Notariate eine öffentlich-rechtliche Funktion wahr, so dass das Entgelt als öffentlich-rechtliche Abgabe (Verwaltungsgebühr) zu qualifizieren ist². Notariate können jedoch auch nebenberufliche Tätigkeiten ausüben. Das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit wird als Honorar bezeichnet. Das Honorar untersteht ausschliesslich den Regeln des Privatrechts. Das Honorar kann von den Vertragsparteien frei vereinbart werden. Die Gebührenverordnung regelt weder Form noch Höhe des Honorars.

2.3 Wechsel des Gebührensystems

Das vom Grossen Rat beschlossene Gebührensystem hat einen vollständigen Wechsel der bisherigen Bemessungsgrundlagen zur Folge. Neu ist der gebotene Zeitaufwand das herausragende Hauptkriterium. Innerhalb der Bandbreite für die Stundenansätze sind zwar weiterhin die Kriterien

¹ Vgl. Gutachten von Rechtsanwalt Martin BUCHLI vom 19. April 2017 („Gebührensysteem für das freiberufliche Notariat – Interkantonaler Vergleich, rechtliche Rahmenbedingungen und Hinweise zu den Motionen Bhend und Brönnimann aus juristischer Sicht“). Siehe dazu auch den Vortrag des Regierungsrates vom zur Teilrevision des Notariatsgesetzes, S. 4 f.

² Vgl. BUCHLI, a.a.O, S. 28 f. (insbes. N 106).

„übernommene Verantwortung“ und „Bedeutung des Geschäfts“ heranzuziehen. Bei erheblicher Komplexität, hohem Geschäftswert und zeitlicher Dringlichkeit muss und darf ein höherer Stundenansatz gewählt werden. Die bisherigen Rahmentarife und insbesondere die austarierten gestaffelten Rahmentarife fallen weg.

Bei der Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand wird sich der (Preis)Wettbewerb aller Voraussicht nach verstärken. Für die Klientschaft sind die entscheidenden Parameter „Zeitaufwand“ und „Stundenansatz“ transparent, so dass für sie der Gebührenvergleich einfacher wird. Zudem hat die Notarin oder Notar bei der Festlegung des konkreten Stundenansatzes einen grösseren Entscheidungsspielraum als insbesondere bei der Anwendung der gestaffelten Rahmentarife (in aller Regel beschränkte sich hier der Entscheidungsspielraum auf die Auswahl der Minimal-, Mittel- oder Maximalgebühr).

Eine ausschliessliche Bemessung der Notariatsgebühren nach Zeitaufwand führt dazu, dass die heutige Quersubventionierung aufgehoben wird (so haben faktisch öffentliche Urkunden über Geschäfte mit hohem Geschäftswert jene mit tiefem oder keinem Geschäftswert „subventioniert“). Es ist somit möglich, dass zukünftig öffentliche Urkunden über Geschäfte mit geringem oder ohne Geschäftswert teurer werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Geschäft mit eher geringem Geschäftswert typischerweise mit überdurchschnittlichem Zeitaufwand verbunden ist.

3. Grundzüge der Neuregelung

Hauptbestandteil der neuen Gebührenverordnung ist die Festlegung der Bandbreiten der zulässigen Stundenansätze für die Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand. Die Stundenansätze werden nach Personalkategorie (Notarin oder Notar, Fachangestellte, übriges Kanzleipersonal und Auszubildende) differenziert. Damit die Abgrenzung zum privatrechtlichen Honorar vorgenommen werden kann, müssen die von der Gebühr umfassten Arbeitsschritte definiert werden. Da die Notariatsgebühren weiterhin amtlich festgesetzt werden können (Moderationsverfahren) müssen formelle Mindestanforderungen an die Rechnungsstellung formuliert werden. In Art. 10 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 05.11.1997 (VBWV; BSG 913.111) wird für notarielle Arbeiten im Rahmen von Boden- und Waldverbesserungsunternehmen auf eine spezielle Honorarordnung verwiesen. Diese Sonderbestimmung kann aufgehoben werden.

4. Erlassform

Gemäss Art. 52 Abs. 2 NG hat der Regierungsrat die Kompetenz mittels Verordnung, die Bandbreiten des Stundenansatzes für die Gebühr nach Zeitaufwand zu regeln. Er hat zudem auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der minimale Stundenansatz unterschritten werden darf.

5. Rechtsvergleich

Ein im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten vorgenommener interkantonaler Vergleich hat ergeben, dass bis anhin kein Kanton die Notariatsgebühren ausschliesslich nach einer Gebühr nach Zeitaufwand bemisst. Alle anderen Kantone kennen zumindest für einzelne Geschäftsfälle Rahmentarife³.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Auswirkungen des neuen Gebührensystems werden unter Einbezug des Verbandes Bernischer Notare (VbN) fünf Jahre nach Inkrafttreten von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion evaluiert.

³ Vgl. BUCHLI, a.a.O., S. 11 ff.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2

Mit dieser Bestimmung wird der vom NG vorgegebene Grundsatz vollzogen, wonach die Notariatsgebühren nach dem gebotenen Zeitaufwand zu bemessen sind. Mit dem Begriff „gebotener Zeitaufwand“ wird präzisiert, dass der sachlich notwendige Zeitaufwand und nicht jeder beliebige Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden kann. Als geboten gilt der Zeitaufwand, den ein gut organisiertes und das Geschäft zweckmässig abwickelndes Notariat unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (Komplexität des Geschäfts) und der allfälligen Dringlichkeit der Sache für die einwandfreie Erledigung der Beurkundungsgeschäfte unter Einhaltung aller Berufspflichten zusammen mit den hierfür erforderlichen Mitarbeitern benötigt⁴. Bei der Beurteilung, welcher Zeitaufwand als sachlich notwendig qualifiziert werden kann, ist der Notarin oder dem Notar ein sachgerechter Ermessensspielraum zuzubilligen. Im Rahmen eines Moderationsverfahrens (amtliche Festsetzung von Notariatsgebühren) kann auf Gesuch hin durch die Aufsichtsbehörde überprüft werden, ob dieser Ermessensspielraum überschritten wurde oder nicht.

Innerhalb der Bandbreiten des nachfolgenden Art. 2a bemisst sich der Stundenansatz nach der von der Notarin oder dem Notar übernommenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Geschäfts. Für die Bedeutung des Geschäfts sind sowohl die objektive Bedeutung des Beurkundungsgeschäfts (beispielsweise Höhe des Kaufpreises) als auch die subjektive Bedeutung, die das Geschäft für die rogierende Partei hat, massgebend. Die Bedeutung kann materieller Natur oder ideeller Natur sein. Die Bedeutung des Geschäfts ergibt sich aus dessen Wichtigkeit und allfälligen Dringlichkeit⁵. Die „übernommene Verantwortung“ ergibt sich nicht aus einem privatrechtlichen Auftrag sondern direkt aus der Notariatsgesetzgebung. Sie ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Von einer Notarin oder einem Notar wird erwartet, dass er sämtlichen Berufspflichten ausnahmslos sorgfältig nachkommt. Die Klientschaft kann den Notar nicht von der Einhaltung der Berufspflichten dispensieren. Massgebend für die nicht dispensierbare Verantwortung des Notars im konkreten Geschäft ist in aller Regel dessen Komplexität (Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse) und das damit verbundene Haftungsrisiko⁶.

Im bisherigen System der Notariatsgebühren wurde bei gestaffelten Rahmentarifen in der Moderationspraxis bei Geschäftsfällen mit je durchschnittlichem Aufwand, Bedeutung und Komplexität jeweils die Mittelgebühr angewandt. Mit der Einführung der Bandbreiten gemäss Art. 2a ist daher davon auszugehen, dass der minimale Stundenansatz nur in wirklich einfachen Fällen anzuwenden ist. Für die vorgängig erwähnten Durchschnittsfälle müsste sich der anwendbare Stundenansatz ebenfalls ungefähr in der Mitte der Bandbreiten bewegen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass der Notarin oder dem Notar bei der Auswahl des Stundenansatzes ein Ermessensspielraum zusteht, der grösser ist als bei der Anwendung der (gestaffelten) Rahmentarife gemäss bisherigem Recht. Die (gestaffelten) Rahmentarife haben nämlich im Ergebnis eine Würdigung der (objektiven) Bedeutung des Geschäfts vorweg genommen. Diese Würdigung muss künftig von jeder Notarin und jedem Notar im Einzelfall vorgenommen werden.

Die Einhaltung der Bandbreiten der Stundenansätze ist für die Notarin oder den Notar verbindlich. Diese Verbindlichkeit folgt aus den abgaberechtlichen Verfassungsgrundsätzen (Legalitätsprinzip und Gebot der Rechtsgleichheit).

⁴ Vgl. Martin BICHSEL, Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern (Hrsg. Prof Dr. iur Stephan Wolf), N 42 zu Art. 52 NG

⁵ BICHSEL, a.a.O., N 43 zu Art. 52 NG

⁶ BICHSEL, a.a.O., N 46 f. zu Art. 52 NG

Der Regierungsrat hat die Bandbreiten der Stundenansätze regelmässig der Teuerung anzupassen. Mit dem Begriff „regelmässig“ soll präzisiert werden, dass keine Pflicht besteht, die Bandbreiten an nur geringfügige Teuerungsschritte anzupassen. Die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Anpassung zu beantragen, wenn die jeweils aufgelaufene Teuerung ca. 5% beträgt.

Artikel 2a

Notarinnen und Notare sind für das Beurkundungsrecht spezialisierte Juristinnen und Juristen und haben überdurchschnittliche Fachkenntnisse insbesondere auf den Gebieten des Immobiliarsachenrechts, des Ehe- und Erbrechts und des Handelsrechts. Weiter ist steuerrechtliches Spezialwissen für die Ausübung des Notariatsberufs unabdingbar. Die Bandbreite der Stundenansätze für Notarinnen und Notare soll daher im Normalfall ungefähr den Stundenansätzen für Fachanwältinnen und Fachanwälte entsprechen. Die Stundenansätze sind so zu bemessen, dass eine Notarin oder ein Notar ihren Beruf weiterhin unabhängig und einwandfrei ausüben kann. Der minimale Stundenansatz muss daher wesentlich über CHF 200.00 liegen.

Die Bandbreiten der Stundenansätze für die übrigen Personalkategorien orientieren sich an jenen anderer Dienstleistungsbereiche (insbesondere Anwältinnen und Anwälte).

Artikel 3

Die Bst. a – e sind unverändert. Für diese Punkte kann auf die bisherige Lehre und Praxis verwiesen werden. Für die Abgrenzung zwischen Gebühr und Honorar kann ebenfalls auf die bisherige Lehre und Praxis verwiesen werden. In Bst. f wird präzisiert, dass neu die Erstellung und Herausgabe sämtlicher Ausfertigungen einer Gebühr nach Zeitaufwand unterliegen. Die Anpassung wird notwendig, weil gemäss bisherigem Recht eine Ausfertigung für das Grundbuch- oder Handelsregisteramt bereits in der tarifierten Gebühr inbegriffen waren. Für zusätzliche Ausfertigungen konnte gemäss bisherigem Recht eine zusätzliche Gebühr verlangt werden (bisheriger Art. 29 GebVN). Diese Differenzierung ist unter dem neuen Gebührensystem nicht mehr notwendig.

Gemäss Art. 31 der geltenden GebVN konnte für die Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen eine Gebühr nach Zeitaufwand verlangt werden (bspw. Anmeldung von öffentlichen Urkunden beim Grundbuch- und Handelsregisteramt, Einreichen Inventare beim Regierungsstatthalteramt oder der Einwohnergemeinde, Meldungen an die Erbschafts- und Schenkungssteuerbehörden, Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, Mitteilungen an Wohnsitzgemeinde). Da die ursprünglich subsidiäre Gebühr nach Zeitaufwand aufgehoben wird, muss mit dem neuen Bst. g klargestellt werden, dass diese Arbeiten neu der ordentlichen Gebühr nach Zeitaufwand unterliegen. Dasselbe gilt auch für den neuen Bst. j, wonach Abschluss- und Archivierungsarbeiten gemäss ständiger Moderationspraxis gebührenberechtigt sind.

In Absatz 3 wird der Regelungsinhalt von Art. 4 der heute geltenden GebVN übernommen, wonach die geleisteten Arbeiten auch dann gebührenberechtigt sind, wenn ein beurkundetes Geschäft nicht rechtsgültig wird oder es nach der Rogation nicht zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde kommt. Ein beurkundetes Geschäft kann unter anderem dann nicht rechtsgültig werden, wenn eine vertragliche oder gesetzliche Bedingung nach Unterzeichnung des Vertrags nicht erfüllt wird (beispielsweise Bezahlung des Kaufpreises für ein Grundstück). Nach rechtsgültiger Rogation kann es allenfalls dann nicht zu einer öffentlichen Urkunde kommen, wenn sich nach Erstellung eines Entwurfs die Vertragsparteien nicht über den Vertragsinhalt einigen können.

Artikel 4

Die Bandbreiten der Stundenansätze gemäss Art. 2a dürfen nicht beliebig überschritten oder unterschritten werden. Eine Überschreitung der jeweils maximalen Stundenansätze führt zu einer disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit der Notarin oder des Notars. Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn die Notarin oder der Notar den minimalen Stundenansatz ohne Begründung unterschreitet. Sind die Voraussetzungen für eine zulässige Unterschreitung erfüllt, darf die Notarin oder

der Notar den minimalen Stundenansatz nach seinem Ermessen unterschreiten. Als zulässige Begründungen für die Unterschreitung des minimalen Stundenansatzes gelten die Bedürftigkeit oder die Gemeinnützigkeit der Klientschaft. Die Begründung muss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung auf der Rechnungsstellung ersichtlich sein.

Die Bedürftigkeit bezieht sich primär auf natürliche Personen. Hier gilt die Bedürftigkeit als erwiesen, wenn die Klientschaft Leistungen gemäss dem kantonalen Gesetz über die Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) bezieht. In solchen Fällen genügt als Begründung ein kurzer Verweis auf den jeweiligen Leistungsbezug. Die Bedürftigkeit gilt weiter dann als erwiesen, wenn das Bruttovermögen einer Person weniger als 30'000 Franken beträgt. Dieser Betrag ist an Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG; SR 831.30) angelehnt⁷. Im Gegensatz zum ELG wird in der Gebührenverordnung bewusst der Begriff «Bruttovermögen» verwendet. Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass eine Person dann nicht vom Privileg eines tieferen Stundenansatzes profitieren soll, wenn sie nur wegen Schulden ein tieferes Reinvermögen ausweisen kann, obwohl an und für sich die Liquidität genügend gross wäre.

Die Unterschreitungsmöglichkeit im Fall der Bedürftigkeit darf auch für nicht gewinnorientierte Vereine oder juristische Personen angewandt werden, welche die steuerrechtlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht erfüllen (beispielsweise lokale Quartiervereine, Vereine im Breitensportbereich etc.). Es wird darauf verzichtet, in der Verordnung ein maximales Vermögen anzugeben. In der Praxis ist jedoch Zurückhaltung geboten und eine Unterschreitung des minimalen Stundenansatzes sollte nur angewandt werden, wenn das frei verfügbare Vermögen unter CHF 5'000.00 liegt.

Die Gemeinnützigkeit bezieht sich ausschliesslich auf Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen. Wegen Gemeinnützigkeit darf der minimale Stundenansatz nur dann unterschritten werden, wenn die zuständigen Steuerbehörden aus diesem Grund eine Steuerbefreiung gewährt haben. Es wird betont, dass die Unterschreitung des minimalen Stundenansatzes im Ermessen der einzelnen Notarin oder des Notars liegt. Es besteht alleine wegen der Gemeinnützigkeit kein Rechtsanspruch auf Unterschreitung des minimalen Stundenansatzes. So gibt es nämlich etliche gemeinnützige Organisationen mit erheblichem Vermögen. In diesen Fällen ist eine Unterschreitung des minimalen Stundenansatzes nicht angezeigt.

Artikel 5

Bei der Entgegennahme der Rogation ist die Klientschaft über den geschätzten Zeitaufwand zu orientieren. Sollte sich bei der Abwicklung des Geschäfts ergeben, dass von dieser Schätzung wesentlich abgewichen werden muss, ist die Klientschaft entsprechend zu orientieren. Weiter ist die Klientschaft über die von der Notarin oder vom Notar konkret angewendeten Stundenansätze zu orientieren. Er oder sie hat sich zudem darüber zu äussern, für welche Arbeiten nicht eine Gebühr, sondern ein Honorar in Rechnung gestellt werden darf.

Sofern Anzeichen erkennbar sind, dass eine Klientschaft bedürftig oder gemeinnützig ist, hat die Notarin oder der Notar diese über die Unterschreitungsmöglichkeit gemäss Art. 4 zu orientieren. Die Notarin oder der Notar sind jedoch nicht generell verpflichtet, die Vermögensverhältnisse ihrer Klientschaft von sich aus abzuklären.

Artikel 6

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss der heutigen Regelung. Weiterhin müssen in der Rechnung Gebühren und Honorar strikt getrennt aufgeführt werden. Die gebührenberechtigten Arbeiten müssen einzeln aufgeführt werden, wobei jeweils der effektive Zeitaufwand und die ausführende

⁷ Gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG wird Personen, die über ein Vermögen von weniger als 30'000 Franken verfügen, kein Vermögensverzehr als anrechenbares Einkommen angerechnet.

Personalkategorie (Notarin oder Notar, Fachangestellte, übriges Kanzleipersonal und Auszubildende) für die Rechnungsempfänger erkennbar sein muss. Weiter muss der konkret angewendete Stundenansatz aus der Rechnung entnommen werden können. Die Rechnung muss für die Klientschaft nachvollziehbar gestaltet werden, so dass diese die Berechnungskriterien (Zeitaufwand, Personenkategorie, Stundenansatz) überprüfen kann. Innerhalb der jeweiligen Bandbreiten der Stundenansätze muss der effektiv angewandte Stundenansatz nicht begründet werden. Die Klientschaft muss jedoch weiterhin auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, dass Notariatsgebühren amtlich überprüft werden können (vgl. Art. 54 f. NG; Moderationsverfahren). Sofern eine Klientschaft innert Frist eine detaillierte Rechnung verlangt, ist der konkrete Stundenansatz zu begründen. Im Gegensatz zur Erstrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten taggenau aufgeführt und überprüfbar sein.

Änderung anderer Erlasse

Artikel 10 VWBV

Diese Bestimmung verweist für die Abgeltung von notariellen Arbeiten im Rahmen von Boden- und Waldverbesserungsunternehmen auf eine spezielle Honorarordnung, die gemeinsam vom Kanton und dem Verband bernischer Notariate ausgearbeitet wurde. Die Honorarordnung stammt aus dem Jahr 1971 und kann heute nicht mehr sachgerecht angewandt werden. Art. 10 VWBV ist für die Bemessung des Entgelts von Notariatsarbeiteneine singuläre Sonderbestimmung, die aufgehoben werden kann.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung der Gebührenverordnung ist im Rechtsetzungsprogramm 2019-2022 nicht enthalten. Die Revision wurde durch parlamentarische Vorstösse ausgelöst.

9. Finanzielle Auswirkungen

Keine

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine bezifferbaren Auswirkungen auf die Gemeinden. Wie andere gebührenpflichtige Klientinnen oder Klienten können aber auch sie in den Genuss von tieferen Gebühren kommen (voraussichtlich bei öffentlichen Urkunden mit hohem Geschäftswert) oder umgekehrt bei öffentlichen Urkunden mit tiefem Geschäftswert mit erhöhten Gebühren belastet werden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der (Preis)Wettbewerb bei den Gebühren wird verstärkt. Gesamthaft darf mit einer Senkung der Notariatskosten gerechnet werden. Wie bereits mehrfach erwähnt, gilt dies aber nicht für alle Geschäftsfälle. Ein stärkerer Wettbewerb kann zu stärkerer Konzentration der Notariatsbüros in den Städten und Agglomerationen führen. Insbesondere kleinere Büros, die sich in ihrem Angebot auf das klassische Notariat beschränken, könnten unter Druck geraten. Aus diesem Grund erlaubt das revidierte NG den Notarinnen und Notaren neue Organisationsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

[Vortragstext]

Bern,

Die Justiz, Gemeinde- und Kirchendi-
rektorin:

Evi Allemann

